Rann, wenn aus §. 459 St. B.D. ein Strafbeldieib ber Berwaltungsbehörde ergangen und gegen benfelben auf gerichtliche Ent-Scheibung angetragen worden ift, diefe Entscheidung bes Gerichtes auf Ginftellung bes Berfahrens wegen eines bem Strafbeideibe anhaftenden Formmangels geben? Innere Bedeutung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung und Berhaltnis ber letteren zu bem Strafbescheide. 3ft bas Gericht berechtigt, bor ber Sauptverhandlung Ermittelungen zur Aufflärung ber Sache anzustellen?

St.B.D. & 459, 462.

III. Straffenat. Urt. v. 23. Februar 1888 g. J. u. N. Rep. 160/88.

I. Landgericht Naumburg a./S.

Grünbe:

Der Brovinzialsteuerdirektor ber Proving Sachsen erließ am 11. Suli 1887 einen Strafbescheib gegen die beiben Angeklagten, burch welchen er wegen Branntweinsteuerkontravention und Defraudation Gelbstrafe und Ronfistation von Geräten verhangte. Der Strafbeicheid enthielt eine Darftellung ber seine Beranlassung bilbenben Bandlung, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die in §. 459 St. B.D. vorgeschriebene Eröffnung, aber feine Angabe von Beweiß-Gegen benselben beantragten die Angeklagten gerichtliche Ent: mitteln. Nachdem der Provinzialsteuerdirektor die Sache an die scheibuna. Staatsanwaltschaft abgegeben hatte, stellte biefe beim Landgerichte zu Naumburg Antrag auf Anberaumung eines Berhandlungstermines und benannte babei zwei Zeugen und einen Sachverständigen; nach Beftimmung bes Termines benannten auch die Angeklagten Zeugen und Sachverständige. Bur hauptverhandlung am 7. December 1887 wurden bie Austunftsversonen geladen und erschienen bis auf eine. Der Bor= fitsende des Gerichtes gab eine Darftellung des Sachverhaltes und ließ ben Strafbescheid verlesen; ber Berteibiger ber Angeklagten beantragte die Einstellung bes Verfahrens, die Staatsanwaltschaft widersprach biefem Antrage nicht, fondern gab die Entscheidung dem Gerichte an-Hierauf wurde ohne Beweisaufnahme das Urteil verkündet, das Berfahren fei einzuftellen. Begründet wurde biefe Entscheidung damit, daß bei Ruwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle der feitens der Berwaltungs= behörde ergangenen Strasbescheid die Anklageschrift ersetze, daß §. 459 St. P.O. die Bezeichnung der Beweismittel in dem Strasbescheide verslange, daß die Beobachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit des Strasbescheides, wie die einer Anklage, bedinge, daß die Bezeichnung der Beweismittel im Strasbescheide vom 11. Juli 1887 sehle, und daß wegen dieses Mangels und in analoger Anwendung des §. 259 St. P.O. wie geschehen habe erkannt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil die Revision ver-

folat: bieselbe war für begründet zu erachten. Der Inftangrichter geht bavon aus, bag bie Bultigfeit bes Strafbescheibes nach & 459 St.B.D. ebenso burch bie Bezeichnung ber Beweismittel bedingt werde, wie die Gültigkeit einer Anklageschrift; diese Unficht hat nach beiben Seiten feine Stute im Gefete. Genügt bie Anklageschrift den Anforderungen des &. 198 St. B.D. nicht, so ist es zwar möglich, aber nicht notwendig, daß der Fortgang des Berfahrens aufgehalten, daß insbesondere die Eröffnung bes Sauptverfahrens bom Gerichte verweigert wird, bis dem Mangel abgeholfen worden ift; hieraus läßt fich auf eine Ungultigkeit ber Anklageschrift nicht schließen; eine folche Ungultigfeit wurde andere und ungleich wichtigere Folgen haben (vgl. §. 151 St. P.O.). Ift trot ber Unvollständigkeit ber Antlageschrift die Eröffnung bes Sauptverfahrens einmal erfolat, fo kommt es auf jene überhaupt nicht mehr an, wenn nicht etwa der Angeklaate geltend machen fann, daß fie ihm die Verteidigung in unzuläffiger Weise Run führt aber ber Strafbescheid ber Berwaltungsbehörbe erschwere. bei Ruwiderhandlungen gegen die Borschriften über Erhebung öffent= licher Abgaben 2c die Sache nicht bloß in dasjenige Stadium, welches im ordentlichen Verfahren mit Einreichung ber Anklageschrift, sonbern barüber hinaus und wenigstens bereits in basienige Stadium, welches nit der Eröffnung des Hauptverfahrens erreicht wird, sodaß, wenn in ber gegenwärtigen Sache bie Grundfate bes orbentlichen Brozesses ans zuwenden gewesen waren, nicht basjenige in Frage tam, wozu bas Bericht nach Eingang ber Anklageschrift, sondern dasjenige, wozu basselbe nach Eröffnung bes hauptverfahrens berechtigt ift. Andererfeits find selbst nach Eröffnung bes Hauptverfahrens im orbentlichen Strafprozesse die Gerichte gemäß bem im &. 153 Abs. 2 St.B.D. ausgesprochenen allgemeinen Grundsate, ber fie zu felbständiger Thätigkeit nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet (vgl. ferner §. 243 Abs. 3 St. B.O.),

und, weil bagu die gesetlichen Voraussehungen fehlten (&6. 196, 203 St.P.D.), nicht aussprechen können. Für diejenige Ginstellung bes Berfahrens, wovon die Prozegordnung in & 259 spricht, fehlt es ebenfalls an den gesetlichen Voraussehungen, die im Mangel ber rechtlichen Berfolabarkeit der Handlung bestehen, gleichgültig übrigens, ob die Urteilsformel technisch (vgl. &. 259 Abs. 2 St. B.D.) auf "Einstellung" ober auf "Unzuläffigkeit ber Strafverfolgung" lautet, beifpielsweife wegen bereits früher erfolgter rechtsträftiger Aburteilung ber Sache ober bei Anklage auf Chebruch wegen noch nicht erfolgter Chescheibung zc. Der Berfuch des Inftangrichters, seine Ginstellung des Verfahrens auf die Analogie des &. 259 St. B.D. zu ftuten, muß also ebenfalls abgelehnt Überdies ist auch im ordentlichen Prozesse, wenn sich das Gericht weder durch die Angabe von Beweismitteln in der Anklage= schrift, noch durch andere Hilfsmittel, insbesondere durch die Antrage ber Prozestbeteiligten, in der Lage befindet, Beweis erheben zu können, und ber Angeklagte auch nicht geständig ift, nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht auf Ginftellung bes Berfahrens, sondern auf Freisprechung wegen mangelnder Überführung zu erkennen; denn zu einem definitiven Abschlusse muß, zumal wenn auch schon eine Sauptverhandlung stattgefunden hat, die Sache jedenfalls gebracht werden (val. &. 259 Abs. 1 St.B.D.).

Was vorstehend vom ordentlichen Prozesse gesagt worden, gilt in erhöhtem Make von dem Verfahren, welches der Abschn. 3 des sechsten Buches der Strafprozeftordnung behandelt. Die Berufung bes Beschuldigten auf den Rechtsweg hat man aus dem Gefichtspunkte eines Rechtsmittels gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde zu beurteilen. Aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß es nicht erft der Einreichung einer Anklageschrift und einer Entscheidung über bie Eröffnung des Sauptverfahrens bedarf, vielmehr fogleich zur Hauptverhandlung geschritten wird (§. 462 St. P.D.), daß ber Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die gewöhnliche Rechtsmittelfrist gebunden ift (&8. 459. 462 St. B.D.), daß der Strafbescheid in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Sandlung wirft (8. 459 Abf. 3 St. B.D.). Der Strafbescheib ber Bermaltungsbehörde hat die Natur einer in der Sache bereits ergangenen Entscheibung, welche vollstreckbar wird (g. 463 St. P.D.), und welche ber Beschuldigte, wenn er nicht den Beschwerdeweg versuchen will oder

Die Verwaltungsbehörde zurücktritt (b. 460 St. B.D.), der Rechtstraft und Vollstreckbarkeit durch ben Antrag auf gerichtliche Entscheidung entziehen muß. In Ansehung ber insoweit gleichstehenden polizeilichen Strafperfügungen (88. 453 flg. St. P.D.) sprechen bemgemäß die Motive bes Gefetes fich über die Bedeutung ber Verfügungen bahin aus, daß fie bie wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit ben Charafter einer richterlichen Handlung enthalten, daß sie zwar burch ben Antrag auf gerichtliche Entscheidung und burch ben Beginn ber hierdurch herbeigeführten Sauptverhandlung aufgehoben werben, aber ohne folden Untrag wie ein Strafurteil wirken. Eröffnet wird bas Berfahren also hier nicht durch bas Bericht, und noch viel weniger steht ber Strafbescheib ber Verwaltungsbehörbe auf gleicher Linie mit einer Anklageschrift im ordentlichen Prozesse. Daß er Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß überflüssig macht ober erfett, ober, wie man richtiger fagen mußte, beiben keinen Raum gestattet, ift etwas gang anderes, als bag er, foviel feine prozeffuale Bedeutung und Wirkung betrifft, das Wesen einer Anklageschrift habe. Die Notwendigkeit einer Entscheidung in der Sache selbst tritt baber gegenüber einem Strafbescheibe, gegen welchen sich ber Beschuldigte auf bas Gericht berufen hat, noch beutlicher hervor, als gegenüber einem im ordentlichen Brozeffe ergangenen Eröffnungsbeschluffe; der lettere ertlärt den Beschulbiaten nur für verdächtig (&. 201 St.P.D.), der Strafbescheid bagegen in einer für die Bollftredung völlig genügenden Beife für fculbig und Betritt ber Beschulbigte hiergegen ben Rechtsweg, so tann beffen Anlaffung nur ben Sinn haben, daß bas Bericht nunmehr einen Ausspruch des Inhaltes abgeben foll, ob im Strafbescheibe ber Beschuldigte mit Recht ober mit Unrecht für schuldig und strafbar erklärt worden sei, selbstverständlich nach Maßgabe besjenigen, was in der Hauptverhandlung vor Gericht sich über die rechtlichen und thatsäch= lichen Bedingungen einer begrundeten Schuldigerflarung und über bie bobe ber im Strafbescheibe bemessenen Strafe ergeben hat. Ausspruch barf bas Gericht nicht verweigern. Auch barf bas Gericht nicht burch eine Ginftellung feiner Thätigkeit die Verwaltungsbehörde nötigen wollen, einen unvollständigen Strafbescheid etwa burch nach: trägliche Bezeichnung ber Beweismittel zu vervollständigen; eine solche Befugnis tommt bem Gerichte nicht einmal im orbentlichen Prozesse, wenn eine Anklageschrift die Beweismittel nicht bezeichnet und das

Hauptversahren bereits eröffnet worden ift, gegenüber ber Anklageschrift ber Staatsanwaltschaft zu.

Die bem Gerichte, welches vom Beschulbigten gegen ben Strafbescheib der Berwaltungsbehörde angerufen worden ift, zur Aufklärung bes Sachverhaltes zu Gebote stehenden Silfsmittel beschränken sich aber auch nicht auf die bereits erwähnten aus ben §§. 153, 218, 220, 243 St.B.D. erfichtlichen, welche für die hauptverhandlung felbst in Betracht tommen; man hat vielmehr bem Gerichte auch die Befugnis zur Unstellung von Ermittelungen vor der Hauptverhandlung zuzusprechen. Es ist bies allerdings ein in ber Litteratur ftreitiger Buntt. Bei Beautwortung ber Streitfrage kommt es zunächst auf ben &. 462 St. B.D. an: "Ift ber Untrag rechtzeitig angebracht, fo wird zur Sauptverhand= lung bor bem auftändigen Gerichte geschritten, ohne bag es ber Ginreichung einer Untlageschrift ober einer Entscheidung über die Eröffnung bes hauptverfahrens bedarf." Der Wortlant biefer Borfchrift wird gegen jene Befugnis bes Berichtes zur Anftellung von Ermittelungen vor der Hauptverhandlung geltend gemacht, jedoch ohne ausreichenben Grund. Zweifellos fagt zwar bie Borfchrift, baf eine Sauptverhand= lung stattfinden soll; die Vorermittelungen, welches Ergebnis sie auch haben mogen, konnen also bas Gericht von ber Hauptverhandlung nicht entbinden, was schon baraus folgen würde, daß ber Strafbescheid vom Berichte nur burch ein Urteil beseitigt und überhaupt ber Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Gerichte nur durch ein Urteil erledigt werden kann, weil die vorstehend hervorgehobene Natur bes Gegenstandes ber gerichtlichen Entscheidung bie Erledigung burch bloßen Beschluß nicht gestattet, Urteile aber eine Hauptverhandlung vorausseten, wenn nicht ber &. 411 St.P.D. zutrifft. Deingemäß ift nur in bem Kalle bes &. 463 St.B.D. von einer gerichtlichen Entscheidung durch bloge Verfügung ober blogen Beschluß bes Gerichtes die Rede. Das Wesentliche ber Vorschrift bes &. 462 a. a. D. liegt baber erft in dem Rachsage: "ohne bag es ze", und ber Sinn aeht auch nach dem Wortlaute dahin, es bedürfe nicht erst einer An= Klageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses zu der auf den Antrag folgenden Hauptverhandlung. Dies wird burch die Motive zu &. 388 bes Entwurfes (jett &. 462 a. a. D.) und burch ben Gang ber Bera= tungen bestätigt. Die Motive benierken, das Gericht folle ohne weiteres Bwifchenverfahren zur hauptverhandlung und Urteilsfällung ichreiten,

da es weber einer Anklageschrift, noch eines die Untersuchung eröffnenben Beschlusses bedürfe; ber lettere würde hier bedeutungsloß fein, und die Anklageschrift werde durch den Strafbescheid ersett. Augenscheinlich verstehen die Motive hier unter "weiterem Zwischenverfahren" lebiglich das Prozefftadium der Anklageschrift und der Eröffnung bes Hauptverfahrens, nicht aber vom Bericht angeordnete Ermittelungen vor der Hauptverhandlung. Bei der ersten Lesung der Reichstaas= kommission über den d. 388 des Entwurfes wurde demselben die Kaffung gegeben: "es könne nach rechtzeitiger Anbringung bes Antrages zur Hauptverhandlung geschritten werden, ohne daß es" ic. Dies geschah aus Rudficht auf die Möglichkeit, daß es infolge von Er= mittelungen überhanpt nicht zur Sanptverhandlung komme (Prot. gur zweiten Lefung S. 1063. 1064), wobei man baran zu beuten bat, baß ber Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zum Beginne ber Haubtverhandlung zurückgenommen werden kann (b. 462 Abf. 2 der Strafprozefordnung, &. 388 des Entwurfes). In der zweiten Lefung wurde jene veränderte Faffung ber erften Lefung wieder geftrichen; hierfür war feitens des Regierungsvertreters angeführt worden: aus der veränderten Fassung ware zu folgern, daß in einzelnen Fallen die Ginreichung einer Anklageschrift verlangt werden bürfe, während die bebeftimmte Kassung bes Entwurfes - und jest die bes Gesetzes biefe Einreichung überhandt für unnötig erkläre (Brot. a. a. D.). Daß bagegen bas Gericht vor Anberaumung ber Hauptverhandlung auch nicht Ermittelungen anftellen burfe, ift hiermit nicht gesagt. Wohl aber erflärten die Regierungsvertreter bei ber erften Lefung, die Fassung bes S. 388 bes Entwurfes, welche, wie bemerkt, mit ber jetigen Fassung bes Gefetes gleichlautet, folle bie Ginleitung eines Borverfah= reng, wenn bem Gerichte bie Sache noch untlar fei, nicht ausschließen, wie benu ein folches Borverfahren in Breugen häufig stattgefunden habe (Brot. ber Kommission S. 699), und hiergegen murbe pon feiner Seite Widerspruch erhoben. Während also ber Bulaffung von Vorermittelungen der Wortlaut des Gefetes nicht entgegensteht und ebensowenig der auf andere Weise als aus dem Wortlaute zu schöpfende Wille des Gesetgebers, wird fie empfohlen burch ben mitgetheilten Gang ber Beratungen, durch die preußische Gerichtspragis, welcher nicht entgegengetreten werden follte, und burch die Müglichkeit ber Befugnis des Gerichtes, in folden Fällen, wo fich die Borermittelungen im Einzelfall zur Auftlärung der Sache förderlich oder not= wendig erweisen, damit nicht statt dessen die Hauptverhandlung über= flüssig erschwert oder die Aussehung derselben ersorberlich werde.